

BAV e.V. \* Hohenzollerndamm 123 \* 14199

Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
Referat StV 10, Lkw-Maut, Nutzerfinanzierung  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Berlin, 14. Mai 2023

### **3. Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften: Abgrenzung Privatfahrten und HandwerkerAusnahme für Maut 3,51-7,49 Tonnen**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]  
sehr geehrter Herr [REDACTED]  
sehr geehrte Damen und Herren ,

wir vertreten als Bundesverband der Autovermieter Deutschlands einen erheblichen Teil des Marktes der deutschen Autovermieter.

Autovermieter halten ca. 60.000 Lastkraftwagen zur Vermietung bereit, darunter eine erhebliche Zahl von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht zwischen mehr als 3,5 Tonnen und weniger als 7,5 Tonnen. Außerdem vermieten wir viele Fahrzeuge an Privatpersonen und Unternehmen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen, die mit Anhängезugvorrichtungen ausgestattet sind.

Wir haben über Umwege den Referentenentwurf Ihres Hauses erhalten und möchten Sie bitten, im Rahmen der Gesetzgebung zur Maut die Branche der Autovermieter und die Verwendung von Mietfahrzeugen und Fahrzeug-Kombinationen (Zugfahrzeug ist Mietfahrzeug) im Bereich größer 3,5 Tonnen in den Blick zu nehmen.

Mautvorschriften sollen die Finanzierung des Straßenverkehrs und anderer Finanzierungsbedürfnisse durch den gewerblichen Güterkraftverkehr regeln. Zumindest ist es die Wahrnehmung der Öffentlichkeit, dass damit keine Finanzierung des Straßenverkehrs durch Privatpersonen angestrebt wird.

## 1. Abgrenzung Privatfahrt und gewerbliche Fahrt

Unterstellt man, dass Privatpersonen nicht mautpflichtig sein können, sind Abgrenzungen notwendig. Dasselbe Fahrzeug / dieselbe Fahrzeugkombination/Gespann, das auf eine Privatperson zugelassen ist, kann privat oder gewerblich genutzt sein. Ebenso können gewerblich zugelassene Fahrzeuge privat oder gewerblich genutzt werden. Wer privat ein vergleichsweise schweres Fahrzeug besitzt bzw. dieses inkl. eines Anhängers nutzen möchte, kann leicht die Gewichtsgrenze von 3,5 Tonnen überschreiten. Beispielsweise ein Transporter mit Pferdeanhänger dürfte dazuzählen. Sofern es in Bezug auf diese Gruppe der betroffenen Fahrzeuge keine Finanzierung des Straßenverkehrs durch Privatpersonen angedacht ist, würden erhebliche Abgrenzungsprobleme entstehen.

## 2. Abgrenzungen bei Fahrzeugmiete

Nutzer von Mietfahrzeugen schwerer als 3,5 Tonnen können Unternehmen und Privatpersonen sein. Auch hier sind Abgrenzungen notwendig, wenn der Vermieter der Fahrzeughalter ist.

## 3. Anhängenzugvorrichtungen bei Zugfahrzeugen bis 3,5 Tonnen zGg

Autovermieter haben zudem das Problem, dass als nicht mautpflichtig anzusehende vermietete Fahrzeuge durch die verbaute Anhängerkupplung und die für den Vermieter nicht kontrollierbare Nutzung eines Anhängers mautpflichtig wird. Die Mautpflicht entsteht erst durch das kunden-seitige Anhängen eines weiteren Fahrzeuges. Wir haben keine Information und Handhabe gegen eine Nutzung des Fahrzeuges als Zugfahrzeug und damit als mautpflichtiges Gespann.

## 4. Überraschung für Mieter / Abrechnungsprobleme für Mietvertrag

Mietet der Nutzer also z.B. einen Transporter mit Anhängenzugvorrichtung, könnte er einen großen Anhänger mit erheblicher Zuladungskapazität verwenden und wird als Privatperson oder auch als gewerblicher Mieter in vielen Fällen nicht mit einer Mautpflicht rechnen. Wir bitten Sie daher um eine Gesetzesformulierung mit konkreter Abgrenzbarkeit der Mautpflicht in Bezug auf den Nutzer. Da sich die Anzahl der Problemfälle mit der Absenkung der Mautpflicht auf mehr als 3,5 Tonnen erheblich steigern wird, sind einfallbezogene Lösungen nicht ausreichend. Man kann nicht tausendfach im Nachgang den Einzelfall diskutieren, ob ein Nutzer der Verkehrsinfrastruktur ausnahmsweise doch nicht mautpflichtig war.

## 5. Handwerker-Ausnahme

Wir sehen es als ein zusätzliches diskussionswürdiges Thema an, dass es im Bereich der gewerblichen Nutzung der Verkehrsinfrastruktur eine konkrete Ausnahme geben soll. Die Formulierung der Ausnahme „Handwerkerregelung“ im o.g. Gesetzesentwurf lautet:

*„Fahrzeuge nach § 1 Absatz 1 Satz 2 mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5 Tonnen, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder*

*Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks benötigt, oder zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt, benutzt werden.“*

Auch diese Ausnahme würde in der Praxis der Autovermietung zu erheblichen Abgrenzungsproblemen führen und wäre somit nach unserer Auffassung höchstwahrscheinlich als nicht kontrollierbar und somit nicht durchsetzbar anzusehen.

Autovermieter vermieten Fahrzeuge an Handwerker und an andere private und gewerbliche Nutzer. Findet eine mautpflichtige Fahrt statt, ist der Autovermieter in der Regel der Mautschuldner. Doch der Mieter kann ein Handwerks-Unternehmen sein und seine Fahrt daher mautbefreit. Die Frage, ob mautpflichtig oder nicht, wird immer wieder zu erheblichem Streit auch vor den Gerichten führen. Nur weil der Handwerker kein eigenes Fahrzeug nutzt, sondern ein Fahrzeug des Vermieters, dürfte sich eine Mautbefreiung nicht in einer Mautpflicht wandeln. Wenn doch, wäre die Mobilitätsform der Miete/Langzeitmiete erheblich benachteiligt im Vergleich zu konkurrierenden Beschaffungsformen von Handwerkerfahrzeugen wie Leasing oder Finanzierung.

Praktisch ergibt sich auch hier ein Abrechnungsproblem. Autovermieter verfügen auch nach Miet-Ende sehr lange über keine diesbezügliche Information der Mautschuld, da ca. vier Wochen lang keine Mautabrechnung vorliegt, die uns erstmalig von einer mautpflichtigen Fahrt des Mieters unterrichten würde. So wird der Mietvertrag beendet und die Leistung mit einer Endabrechnung bezahlt, obwohl noch eine Mautforderung aussteht.

## 6. Vermieter nicht Halter

Mieter können im juristischen Sinn sogar Halter des solchen Fahrzeuges sein und damit der Mautschuldner, obwohl ein Mietfahrzeug nicht auf ihn zugelassen ist. Da das Fahrzeug dann in der Regel beim Systembetreiber nicht angemeldet ist, wird der Vermieter in Anspruch genommen, der nicht Mautschuldner ist

## 7. Unsere Bitte

Die konkrete Ausgestaltung der Maut für Fahrzeuge unter 7,5 Tonnen kann zu einer erheblichen Behinderung der Vermietung von Fahrzeugen führen. Wir bitten Sie um einen Gesprächstermin ggf. unter Einbeziehung der Firma Toll Collect, um unsere Schwierigkeiten genauer darzustellen. Nur so wird es Ihnen zur Ausarbeitung der Norm möglich sein, die Belange der Vermieter zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

